



Stadtwerke Geldern
Netz GmbH



STADTWERKE
GELDERN

**Bericht
des Gleichbehandlungsbeauftragten an die
Landesregulierungsbehörde NRW**

Gleichbehandlungsbericht 2025

**vorgelegt durch
den Gleichbehandlungsbeauftragten der**

***Stadtwerke Geldern GmbH und der
Stadtwerke Geldern Netz GmbH***

Inhaltsverzeichnis

A. Aufstellung des Gleichbehandlungsprogramms.....	4
B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	5
I. Kontaktdaten	5
II. Aufnahme der Tätigkeit	5
III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter/innen	5
C. Der Netzbetrieb.....	6
I. Aufbauorganisation Netzbetrieb	6
II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs	6
III. Veränderungen bei der Aufgabenzuordnung im Netzbetrieb	6
D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres.....	7
I. Maßnahmen zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs	7
Shared Service	7
Gleichbehandlungsprogramm	9
Marktkommunikation	9
Anschluss und Einspeisemanagement von EEG bzw. KWK-Anlagen	11
Netzengpässe	11
Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber	12
Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)	12
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	13
Hausanschlüsse und Baumaßnahmen	14
Rentabilitätskontrolle	15
Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte	15
Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) erneut bestätigt	16
Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)	16
Ausbau der IT für netzrelevante Prozesse	17
Anmeldung von Netzanschlüssen, Erzeugungsanlagen und Verbrauchern sowie Inbetriebnahmen	18
Ladesäuleninfrastruktur	19
PV-Anlagen	19
Speicheranlagen	19
Krisenvorsorge Gas	19
Notversorgung	20

Wasserstoff/Wasserstoffkernnetz	20
Datenschutz	21
Maßnahmen zum informatorischen Unbundling	21
Veröffentlichungspflichten	22
Unbundling-Beschwerden	22
Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	22
II. Schulungskonzept	23
 Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	23
 Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	23
E. Anhang	24

A. Aufstellung des Gleichbehandlungsprogramms

Dieser Bericht ist Teil der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz. Nach § 7a Abs. 5 EnWG sind vertikal integrierte Unternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden (bedingt durch die Beteiligung der Westenergie AG) angeschlossen sind, verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter/innen ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm), den Mitarbeitenden und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle überwachen zu lassen. Mit diesem Gleichbehandlungsbericht sollen die Anforderungen gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG erfüllt werden.

Aufgrund der erwähnten gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten waren wir zum rechtlichen Unbundling, gemäß den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet und haben zum 1. Januar 2006 eine Tochtergesellschaft, die Stadtwerke Geldern Netz GmbH (SWG Netz), gegründet.

Sie hat die Netze von der Stadtwerke Geldern GmbH (SWG) gepachtet und ist für den Betrieb des Gelderner Erdgas- sowie Stromnetzes verantwortlich. Sämtlichen Energielieferanten wird ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Gelderner Energienetzen (Ausnahme für den Ortsteil Geldern-Lüllingen, Gasnetzbetreiber Gelsenwasser Energienetze GmbH, Gelsenkirchen) ermöglicht und damit mehr Transparenz geschaffen.

Im Rahmen eines technischen Betriebsführungsvertrages sowie Geschäftsbesorgungsvertrages erbringen die Mitarbeiter/innen der SWG, oder externe Dienstleister, die erforderlichen technischen und kaufmännischen Tätigkeiten im Auftrag der Netzgesellschaft. Die SWG Netz nimmt in ihrer Marktrolle als Netzbetreiber sämtliche strategischen und operativen Steuerungen der Netzbetreiberaufgaben selbst wahr. Das Fachpersonal erfüllt die Kernfunktionen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Entscheidender Vorteil der schlank ausgeprägten Netzgesellschaft ist der weitgehende Erhalt bestehender Strukturen und Synergien mit gleichzeitiger Erfüllung aller Anforderungen des EnWG.

Generell sorgen wir für die Einhaltung der Vorgaben des Unbundling nach § 6 ff. EnWG wie sie in den „Auslegungsgrundsätzen“ der Regulierungsbehörde gefordert werden. Die Stadtwerke Geldern erfüllen dies durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der SWG Netz.

In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

I. Kontaktdaten

Name: Karsten Schröter
Telefon: 02831/93 33 - 22
E-Mail: karsten.schroeter@swgeldern.de
Adresse: Siemensstraße 9
47608 Geldern

II. Aufnahme der Tätigkeit

Herr Karsten Schröter wurde am 01.03.2024 von der SWG und der SWG Netz gemäß § 7a Abs. 5 EnWG zum Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt.

III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter/innen

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitenden findet unter Berücksichtigung der Größenordnung des Unternehmens durch persönliche Gespräche sowie E-Mails und Telefonate statt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet im Bereich Shared Service und ist auf Grund der Unternehmensgröße und kurzen Kommunikationswegen an vielen Projekten beteiligt bzw. wird informiert und bzgl. der Gleichbehandlungsfragen eingebunden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig. Er hat Zugang zu allen Informationen, über die die beiden Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Neben der regelmäßigen Kommunikation mit der Unternehmensleitung, werden Koordinationssitzungen mit den Geschäftsführern der Gesellschaften abgehalten.

C. Der Netzbetrieb

I. Aufbauorganisation Netzbetrieb

Die Aufbauorganisation des Unternehmens mit den verantwortlichen Personen des Netzbetriebes wird über ein Organigramm dargestellt. Die wesentlichen operativen und strategischen Aufgaben zur Durchführung des Netzbetriebs werden in der SWG Netz ausgeführt.

Alle operativen und unterstützenden Aufgaben werden im Auftrag der SWG Netz durch die Abteilungen Technik, Finanzen sowie Shared Service durchgeführt. Die Abteilung Vertrieb agiert IT-technisch sowie räumlich strikt getrennt von den anderen Abteilungen.

II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs

Die Aufbauorganisation der SWG und der SWG Netz im Berichtszeitraum sind im Organigramm im Anhang an dieses Dokument abgebildet. Die Abteilung Finanzen wurde bereits vor einigen Jahren aufgeteilt in zwei Abteilungen Finanzen und eine weitere Abteilung Shared Service. Beide Abteilungen erbringen nach Regeln des Gleichbehandlungsprogramms interne kaufmännische Dienstleistungen sowohl für den Vertrieb als auch für den Netzbetrieb Strom und Gas.

III. Veränderungen bei der Aufgabenzuordnung im Netzbetrieb

Die Betriebsführung des Gasnetzes wird vollumfänglich mit eigenem Personal bewältigt. Über einen Betriebsführungsvertrag erbringt die Westenergie Netzservice GmbH sämtliche Dienstleistungen, die für einen ordnungsgemäßen Stromnetzbetrieb notwendig sind. Ausnahmen bilden das Assetmanagement, das Regulierungsmanagement, das Zähler- und Messwesen sowie die Kundenbetreuung bzgl. des Hausanschlusswesens, die eigene Mitarbeiter der SWG Netz bzw. der SWG ausführen.

Somit ist für das konventionelle Zähler- und Messwesen und auch das des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die SWG Netz formal zuständig. Die SWG Netz ist der gMSB und hat dies der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum 30.06.2017 angezeigt. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebes von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des MsbG sichergestellt.

Zur Umsetzung eines vollwertigen Smart Meter Rollout sind Dienstleistungsverträge mit der Westenergie Metering GmbH abgeschlossen worden. Diese beinhalten Leistungen des Gateway Administrators, das Management für externe Marktteilnehmer (EMT) sowie die Gerätebeschaffung.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs

Shared Service

Bedingt durch die Größenordnung des Unternehmens werden kaufmännische Aufgaben für alle Markttrollen zentral in Form von gemeinsamer Dienstleistungserbringung („Shared Service“) erbracht und sowohl von der SWG Netz als auch von der SWG in Anspruch genommen.

Hierbei wurde eine klare Trennung nach Netz und Vertrieb vorgenommen und der organisatorische sowie informatorische Ablauf geregelt. Die Mitarbeiter/innen der Abteilungen Finanzen sowie Shared Service verhalten sich entsprechend des Gleichbehandlungsprogramms so, dass Informationen des Netzes diskriminierungsfrei an Lieferanten und Dienstleister weiterzugeben sind.

Die Mitarbeiter/innen sind außerdem so geschult, dass bei persönlichen oder telefonischen Anliegen sofort geklärt wird, ob Informationen vom Vertrieb oder Netz gewünscht werden. So wird sichergestellt, dass das Kundenzentrum sowie das Forderungsmanagement und das Inkasso bei Kundenkontakt sicherstellen, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Geschäftsbögen und Formulare der beiden Gesellschaften unterscheiden sich in ihrer Struktur deutlich voneinander, damit der unterschiedliche Absender klar erkennbar ist.

Der Internetauftritt der beiden Gesellschaften findet jeweils mit einer eigenständigen Corporate Identity statt. Es gibt einen Link auf der Homepage der SWG zum örtlichen Netzbetreiber sowie einen „Absprung“ zum digitalen Hausanschlussprozess, welcher auf der Netzhomepage ausgeführt wird. Auf der Homepage der SWG Netz werden alle rechtlich relevanten Informationspflichten diskriminierungsfrei dargestellt.

Zum Vergleich die beiden Layouts der Homepages:

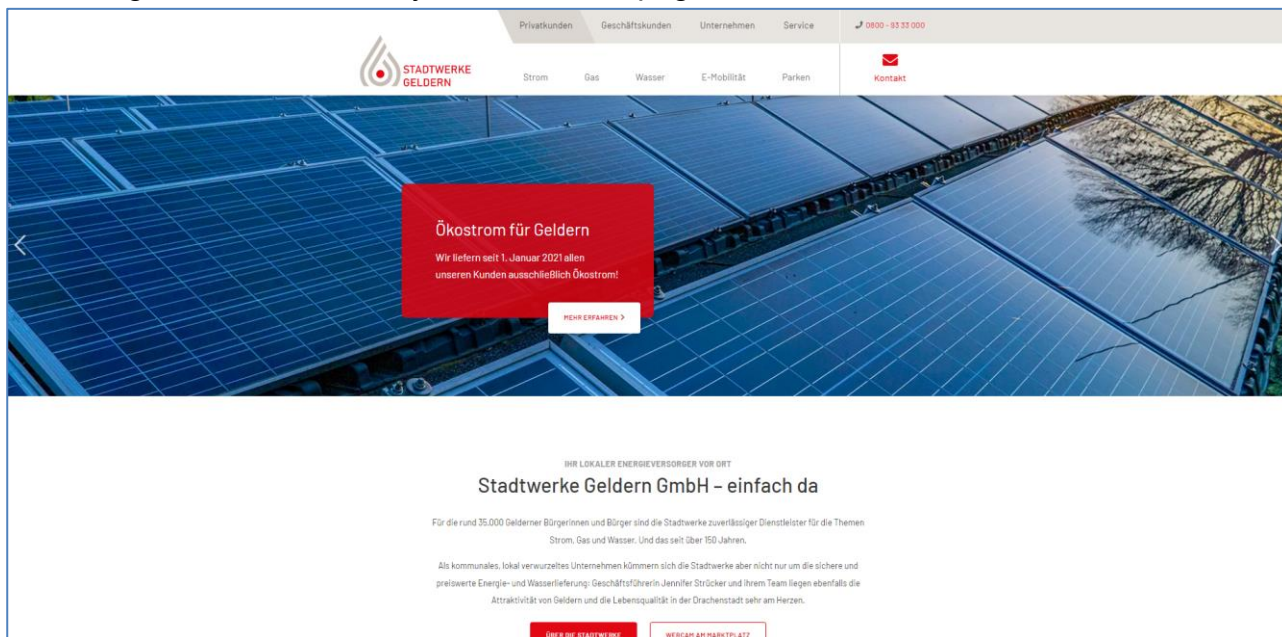


Abbildung 1: Internetauftritt der Stadtwerke Geldern GmbH

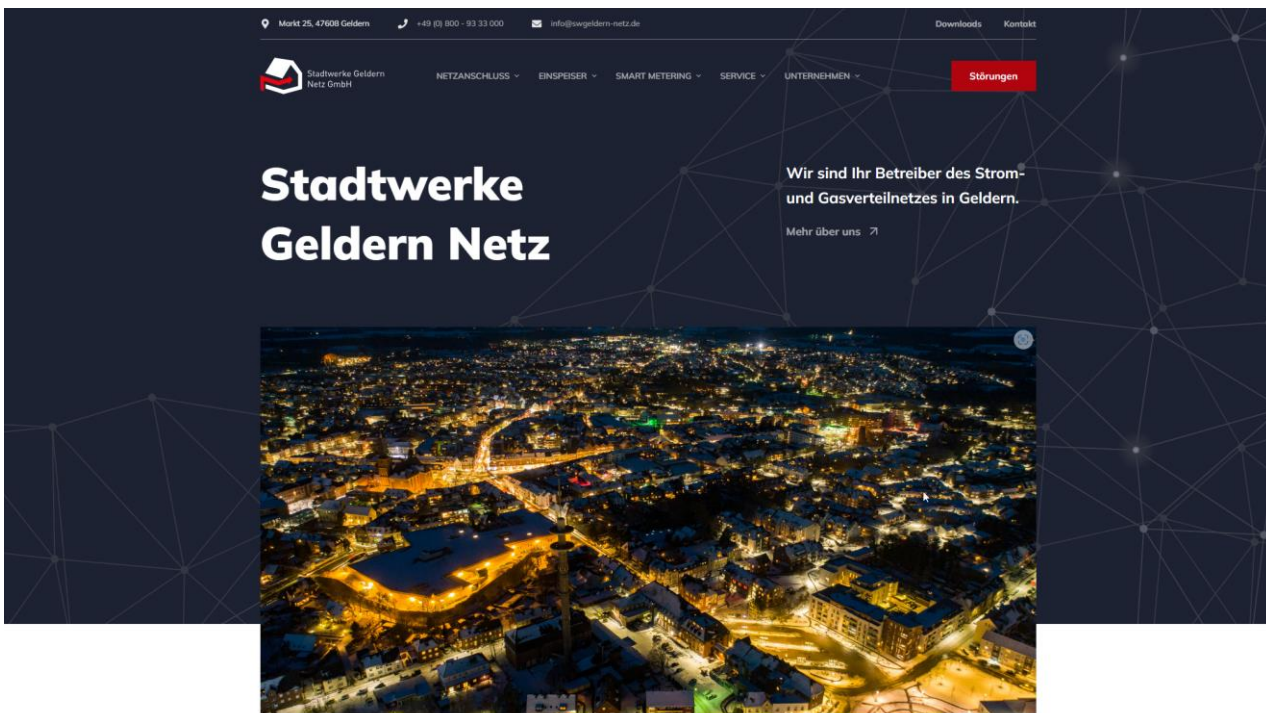


Abbildung 2: Internetauftritt der Stadtwerke Geldern Netz GmbH

Gleichbehandlungsprogramm

Neue Mitarbeitende erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die Personalabteilung unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeitenden zu quittieren.

Im Berichtsjahr hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Schulungsunterlagen erstellt. Alle Mitarbeitenden wurden aufgefordert, diese Schulung über ein Onlineportal zu bearbeiten und erfolgreich zu bestätigen. Die Schulung muss von allen Mitarbeitenden alle 24 Monate wiederholt werden.

Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm haben den Charakter einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter sind in der Konsequenz keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, sodass im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Marktkommunikation

Wir haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung und in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vollständig umgesetzt:

- BK6-24-174 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE Teil 1 - 3)
- BK6-22-024 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE Teil 4)
- BK6-24-174 „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (WiM Strom)
- BK6-24-174 „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“
- BK6-20-059 „Bilanzierungsmodell und Bestimmung der Ausfallarbeit“
- BK6-20-061 „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“
- BK7-17-026 Anpassung des Messstellenrahmenvertrags für den Gassektor an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („MaKo2020“)
- BK6-20-160 Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom“ („MaKo 2022“)

- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04., 06.06. und zum 01.10.

Das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum beschleunigten werk-täglichen Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden (LFW24) wurde am 21. März 2024 abgeschlossen. Ursprünglich sollte der LFW24 ab dem 4. April 2025 gemäß der Festlegung BK6-22-024 einschließlich Anlagen umgesetzt werden, obwohl die entsprechenden europäischen Vorgaben gemäß § 20a Absatz 2 EnWG erst zum 1. Januar 2026 verpflichtend werden. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Branche, auch seitens der Stadtwerke Geldern Netz GmbH, verschob die BNetzA den Starttermin jedoch nochmals auf den 6. Juni 2025.

Innerhalb der Stadtwerke Geldern Netz GmbH erfolgte die Umsetzung des LFW24 plan-mäßig. Der Umstellungsprozess verlief ohne größere Komplikationen. Sowohl der Sys-temrunter- als auch der Systemhochlauf konnten ohne nennenswerte Auffälligkeiten durchgeführt werden. Viele Marktpartner reduzierten ihre Marktkommunikation bereits frühzeitig, und auch während der Hochlaufphase zeigte sich, dass einige Marktpartner zusätzliche Zeit benötigten, um ihre internen Systemumstellungen abzuschließen. Nach rund zwei Wochen befand sich der Markt wieder in einem stabilen Betriebszustand.

Die notwendigen Korrekturen und Nachbearbeitungen — die vor allem daraus entstan-den, dass bestimmte Prozesse nicht mehr vollständig in den alten Formaten abgeschlos-sen werden konnten — wurden bilateral mit den betroffenen Marktpartnern abgestimmt und anschließend manuell in den Systemen umgesetzt.

Gemäß der Festlegung zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem MsbG geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG), BK6-24-174, hat die Stadtwerke Geldern Netz GmbH für alle von dieser Festle-gung betroffenen Marktlokationen (solche, deren Messlokationen vollständig mit intelli-genten Messsystemen ausgestattet sind) die Übermittlung der Zählerstandsgänge auf-genommen und vollständig bis zum 6. Juni 2025 abgeschlossen.

Durch die Überführung der MPES ((BK6-20-160) Marktprozesse für erzeugende Markt-lokationen (Strom) in die GPKE haben sich die Fristen und Prozesse der MPES weitge-hend den Regelungen des Bezugs angepasst.

Im Jahr 2025 traten mehrere wesentliche Änderungen an den Nachrichtentypversionen und EDI@Energy-Dokumenten in Kraft. Die BNetzA veröffentlichte hierzu verschiedene Mitteilungen, die drei zentrale Umsetzungsstichtage festlegen: 01.04.2025, 06.06.2025 und 01.10.2025.

Am 4. April 2025 wurden ausschließlich die Dokumente Regelungen zum Übertragungsweg AS4 (Version 2.3), das zugehörige AS4-Profil (Version 1.1), Regelungen zum Ver-zeichnisdienst Version 1.0 samt seiner API-Spezifikation und API-Webdienste (Regelun-gen zum Übertragungsweg (RzÜ) API-Webdienste 1.1) verbindlich bei der Stadtwerke

Geldern Netz GmbH umgesetzt. Die übrigen ursprünglich für dieses Datum vorgesehenen EDIFACT- und XML-Formate wurden gemäß BNetzA-Mitteilung Nr. 47 auf den 06.06.2025 verschoben.

Mit der Mitteilung Nr. 49 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation hat die BNetzA am 13. März 2025 mitgeteilt, dass die Formatumstellung der Redispatch 2.0 XML-Formate zum 6. Juni 2025 ausgesetzt wird. Die für den 6. Juni 2025 vorgesehenen Änderungen wurden bei der Westnetz GmbH im Rahmen des bereits geplanten Datenformatwechsels (XML-Dokumente) am 1. Oktober 2025 umgesetzt.

Die Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung Gas vom 29. November 2024 (KoV XIV.1) trat am 1. Januar 2025 in Kraft. Wesentliche Änderung war die Ergänzung im Hauptteil (§ 53a „Abrechnungsformat“): Die bisherigen Abrechnungsprozesse zwischen Netzbetreibern bzw. zwischen Netzbetreibern und dem Marktgebietsverantwortlichen müssen bis spätestens 1. Januar 2027 umgestellt werden.

Gemäß der neuen Fassung GeLi Gas 2.0 wurde pünktlich zum 1. April 2025 bei der Stadtwerke Geldern Netz GmbH der Übertragungsweg AS4 eingesetzt. Die prozessualen Anforderungen aus der GeLi Gas 2.0 befinden sich bei der Stadtwerke Geldern Netz GmbH in der Umsetzung und sind ab dem 1. April 2026 anzuwenden. Ziel ist die Angleichung der Gas-Marktprozesse an die Vorgehensweise aus dem Strombereich.

Anschluss und Einspeisemanagement von EEG bzw. KWK-Anlagen

Die Anzahl von EEG-Anlagen hat sich im Berichtszeitraum auf 2.627 mit einer Gesamtleistung von 66.080 kW erhöht. Der Zuwachs ergab sich durch die Inbetriebnahme div. PV-Anlagen. Weitere 57 KWK-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 4.639 kW dienen vorwiegend der Strom- und Wärmeerzeugung für den Eigenbedarf.

Bisher konnten alle konventionellen Netzanschlussbegehren als auch diese für EEG bzw. KWK-Anlagenbetreiber im Gebiet Geldern zeitnah erfüllt werden. Da es zu keinen Kapazitätsproblemen kam, musste im Berichtszeitraum noch keine Leistungsreduzierung vorgenommen werden.

Netzengpässe

Im Berichtszeitraum waren Leistungsreduzierungen bei EEG-Einspeisern, die auf Engpässe im Netz der SWG Netz zurückzuführen sind, notwendig. Diese sind ausnahmslos in Situationen entstanden, in denen vorher Umschaltmaßnahmen vorgenommen wurden und somit nicht der Normalzustand des Netzes gegeben war.

Die Netzinfrastruktur in Geldern hat sich durch hohe Investitionen der letzten Jahre, beispielsweise durch Abbau der Freileitungen, deutlich verbessert. Mit dem derzeit erreichten Verkabelungsgrad von ca. 95,9 %, verbunden mit 310 Trafostationen ist das Netz für die derzeitige Einspeiseleistung gut aufgestellt.

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser ist bereichsübergreifend sowohl für die Netzführung, das operative Assetmanagement als auch den Bereich Netznutzung/Netzzugang gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen dem VNB SWG Netz und dem vorgelagerten Netzbetreiber der Westnetz GmbH existiert ein so genannter „Kaskadenvertrag“. Dieser orientiert sich an der „Vereinbarung über die Anwendung des BDEW/VKU-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern - Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“. Für die Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor.

Nach Verabschiedung der Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 zur Kaskadierung im Jahr 2017 hat die Westnetz GmbH ihren nachgelagerten Netzbetreibern zunächst im November 2018 eine Kaskadierungsvereinbarung zur Umsetzung der geänderten Anforderungen ab 01.02.2019 angeboten. In enger Abstimmung mit der Westnetz GmbH wurde seitdem insbesondere an der effizienteren Gestaltung des Kommunikationsprozesses zur Kaskade gearbeitet. Die daraus resultierende überarbeitete Kaskadierungsvereinbarung führte zu einem neuen Kaskadierungsprozess mit telefonischer Alarmierung und automatisierter individueller Kaskaden-Anforderung per E-Mail an nachgelagerte Netzbetreiber.

Bei einer Abschaltung auf Anweisung des vorgelagerten Netzbetreibers wird der Lastabwurf nach den Auslösestufen des automatischen Unterfrequenzschutzes manuell durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Es gab im Jahr 2025 keine Abschaltungen auf Anweisung des vorgelagerten Netzbetreibers.

Am 30.06.2021 wurde ein Dienstleitungsvertrag mit der Westenergie „über die Implementierung und Umsetzung der Prozesse gemäß Redispatch 2.0 im Netzgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH geschlossen.

Zum 01.03.2022 wurde die „Mitteilung über den Beginn des bilanziellen Ausgleichs von Redispatch-Maßnahmen durch den Verteilnetzbetreiber“, durch die Stadtwerke Geldern Netz GmbH an den BDEW gemeldet.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind nach § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss festzulegen. Die Pflicht zur Konsultation besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die netzbetreiberin-

individuellen technischen Anschlussbedingungen Strom nicht mehr, für die netzbetreiber-individuellen technischen Anschlussbedingungen Gas besteht die Konsultationspflicht nun neu.

Die SWG Netz hat im Jahr 2025 neue Technische Anschlussbedingungen für die Mittelspannung neue Technische Anschlussbedingungen Niederspannung veröffentlicht.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die Stadtwerke Geldern Netz GmbH bereits im Jahr 2017 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hatte die Stadtwerke Geldern Netz GmbH schon im Jahr 2018 begonnen Anlagen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten. Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH baut bereits seit 2018 moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen ein.

Mit der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24.02.2020 war der Rollout bereits für intelligente Messsysteme in den von der Festlegung betroffenen Fallklassen gestartet. Am 20.05.2022 hat das BSI die Feststellung der technischen Möglichkeit aufgehoben und zeitgleich die BSI-Feststellung entsprechend § 19 Abs. 6 MsbG veröffentlicht.

Am 27.05.2023 trat das Gesetz zum Neustart der Energiewende in Kraft, womit auch das MsbG novelliert wurde. Die technische Möglichkeit bedarf seitdem keiner separaten Markterklärung mehr. Der Rollout erfolgte im Berichtszeitraum in allen verpflichtenden Bezugsfallklassen und bei Einspeisern bis 25 kW im Rahmen des agilen Rollouts nach § 31 MsbG. Außerdem wurde die neue, gesetzlich verpflichtende Aufteilung des Entgeltes für iMS auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber umgesetzt.

Der Einbau auf Kundenwunsch wird von der Stadtwerke Geldern Netz GmbH seit dem 01.04.2024 als Zusatzleistung in den Fallklassen, in denen ein iMS-Rollout stattfindet, angeboten. Dazu hat die Stadtwerke Geldern Netz GmbH angemessene Entgelte für den iMS-Einbau auf Kundenwunsch veröffentlicht.

Der Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG wurde am 18.07.2024 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Basis für den Digitalisierungsbericht ist eine Branchen-Konsultation zu Rechtsrahmen, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Kosten des im MsbG geregelten Smart Meter Rollouts. Das Ergebnis des Berichts sollte im Rahmen von Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden.

Die Gesetzesanpassung trat am 25.02.2025 in Kraft und wurde von der Stadtwerke Geldern Netz GmbH umgesetzt.

In der Gesetzesanpassung wurden neue Preisobergrenzen für die einzelnen Fallklassen festgelegt. Die Preisanpassung auf Basis des Gesetzes hat die Stadtwerke Geldern Netz GmbH zum 01.06.2025 veröffentlicht.

Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH stellt als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages schließt die Stadtwerke Geldern Netz GmbH mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge, die auf der Basis des BDEW-Vertragsmusters beruhen, um diesen Lieferanten auch künftig in gewohnter Art und Weise im Ergebnis eine integrierte Abrechnung aller Leistungen seitens der Lieferanten an die Letztverbraucher zu ermöglichen. 21 Lieferanten haben den entsprechenden Vertragsschluss abgelehnt, in diesen Fällen nimmt die Stadtwerke Geldern Netz GmbH eine direkte Abrechnung der Entgelte gegenüber dem Anschlussnutzer vor.

Der Messstellenvertrag regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität. Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten.

Ferner hat die Stadtwerke Geldern Netz GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen zum Messstellenvertrag Strom für Letztverbraucher, deren Lieferant keine integrierte Abrechnung übernimmt, sowie für Anlagenbetreiber nach EEG oder KWKG veröffentlicht.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Stadtwerke Geldern Netz GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab.

Hausanschlüsse und Baumaßnahmen

Der Hausanschlussprozess ist so aufgestellt, dass Kunden Angebote für Gas- und Stromhausanschlüsse von der Netzgesellschaft und Angebote über die Erstellung eines neuen Trinkwasseranschlusses von der SWG erhalten. Sämtliche Netzbaumaßnahmen von Hauptleitungen und Hausanschlüssen im Bereich Gas und Wasser sind unter der Homepage www.swgeldern-netz.de veröffentlicht.

Rentabilitätskontrolle

Die Stadtwerke Geldern GmbH ist die einzige Gesellschafterin der Stadtwerke Geldern Netz GmbH. Als solche nimmt sie ihre Aufgaben zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG gegenüber der Netzbetreiberin Stadtwerke Geldern Netz GmbH in zulässiger Weise wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus. Weisungen der Stadtwerke Geldern GmbH zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit hält sich die Stadtwerke Geldern GmbH im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Geldern GmbH lässt sich im Rahmen der jährlichen Aufsichtsratssitzungen über alle gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Vorfälle, insbesondere über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten. Dazu gehören auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Grundsätzlich bedürfen zustimmungsbedürftige Geschäfte der Stadtwerke Geldern Netz GmbH der Zustimmung ihrer Gesellschafterversammlung. Durch deren Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftige Geschäfte der Stadtwerke Geldern Netz GmbH, die auch zustimmungsbedürftige Geschäfte der Stadtwerke Geldern GmbH sind, bedürfen im Ergebnis damit auch der Zustimmung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Geldern GmbH. Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß § 7a EnWG die Geschäftsführung der Stadtwerke Geldern Netz GmbH in ihren Handlungsbefugnissen im Hinblick auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Verteilnetzes frei von Weisungen ist.

Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH legt ihrer Gesellschafterversammlung einmal jährlich ihre auf das kommende Geschäftsjahr bezogene umfassende Wirtschaftsplanung zur Beschlussfassung vor. Die Einhaltung der von der Gesellschafterversammlung freigegebenen Finanz-Budgets wird unterjährig von der Stadtwerke Geldern GmbH überwacht. Dabei dient die Nachverfolgung durch die Stadtwerke Geldern GmbH wesentlich der Kontrolle derjenigen Finanzziele, zu deren Realisierung sich die Stadtwerke Geldern Netz GmbH selbst gegenüber ihrer Mutter, der Stadtwerke Geldern GmbH, verpflichtet hat.

Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWG Netz die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der SWG Netz für das Kalenderjahr 2025 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und Gasverteilstrom am 15.10.2024 im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Strom- und Gasverteilnetz am 22.12.2024 im Internet veröffentlicht. Im Bereich Gas wurden die endgültigen Netzentgelte am 11.12.2024 im Internet veröffentlicht. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2025 wurden die Hinweise der Regulierungskammer des Landes NRW für VNB zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2025 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche gelangen. Seitens der Netzgesellschaft wurde eine Mittelfristplanung mit Erfolgs-, Bilanz- und Investitionsplanung für die Jahre 2026 bis 2030 erstellt.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) erneut bestätigt

Als Betreiber sogenannter kritischer Infrastrukturen sind die Unternehmen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung mit einer krisensicheren Aufbau- und Ablauforganisation zu versehen. Dies stützt sich u.a. auf ein Risiko- und Krisenmanagementsystem nach DVGW/ VDE -Regelwerk, insbesondere auf die technischen Regeln G 1000, W 1000 und S 1000. Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Beide Unternehmen, die Stadtwerke Geldern GmbH sowie die Stadtwerke Geldern Netz GmbH haben das TSM-Überprüfungsverfahren des DVGW (Gas, Wasser) sowie nun auch erstmalig des VDE (Strom) durchgeführt. Die Verbände DVGW und VDE bestätigten den Unternehmen nach einer Prüfung im Jahr 2025, dass diese in den Bereichen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung weiterhin gut aufgestellt sind. Die Zertifizierung gilt für beide Unternehmen bis 2027.

Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.

Die SWG Netz hat dazu der BNetzA einen „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt. Im Bereich Gas wird eine Messwertüberwachung mit entsprechender Hard- und Software eingesetzt. Im Jahr 2024 wurde ein ISMS eingeführt. Die

Zertifizierung dafür erhielt die SWG Netz im Jahr 2024. Ebenfalls wurde die SWG als Betriebsführer für die SWG Netz mit zertifiziert.

Durch die Auslagerung der Betriebsführung bzw. Netzführung im Stromnetz an die Westnetz GmbH bestand bis 2024 für das Stromnetz keine Pflicht zur Zertifizierung. Durch die Änderung der Zertifizierungspflicht ist bei der SWG Netz und bei der SWG ebenfalls ein ISMS im Strombereich eingeführt und auditiert worden.

Im Jahr 2025 hat ein erfolgreiches Überwachungsaudit stattgefunden.

Im Zuge der Gatewayadministration hat uns die e.kundenservice Netz GmbH (EKN) die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen zugesichert. Das Informationssicherheits-Managementsystem der e.kundenservice Netz GmbH wurde gemäß IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Absatz 1a EnWG a, 30.Oktober 2020, erfolgreich zertifiziert.

Folgend die Erklärung, warum die Zertifikate nun namentlich der EKN zugeordnet sind: „Die e.kundenservice Netz (EKN) und Westnetz/Westenergie Metering haben beschlossen, ihre Kompetenzen in der Smart-Meter-Gateway-Administration (GWA) zu bündeln und einen gemeinsamen GWA-Betrieb für den E.ON-Konzern auszuführen. Aufbauend auf ihren Erfahrungen haben die Konzerngesellschaften für den gemeinsamen GWA-Betrieb ein „best of both worlds“ (das Beste aus zwei Welten) aus ISMS, Prozess-/Systemlandschaft und operativer Organisation umgesetzt. Als GWA-System wird der robotron GWA-Manager eingesetzt. Eine erfolgreiche Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 durch die datenschutz cert GmbH hat dies bestätigt. Seit dem 1. Januar 2021 wird der GWA-Betrieb unter einem gemeinsamen ISMS durchgeführt. Das Zertifikat ist namentlich der EKN zugeordnet.“

Ausbau der IT für netzrelevante Prozesse

Eine Analyse der Prozesse in der Technik hat deutlich gemacht, dass eine IT-Unterstützung dringend erforderlich ist. Das seit langem bestehende Grafische Informationssystem wurde einer Migration auf eine neue Plattform unterzogen. Diese neue Plattform ermöglicht eine Portalgestützte Planauskunft für Netzkunden.

Zusätzlich wurden die Daten anschließend genutzt, um ein Betriebsmittelinformationssystem (BIS) mittels der Software Lovion aufzubauen. Das BIS ermöglicht die Instandhaltungs- und Wartungsaufgaben effizienter und transparenter abzuwickeln.

Mit den zusätzlichen eingeführten Modulen Lovion Work und Task stehen im Mittelpunkt die effiziente und flexible Verteilung der Arbeiten auf die Mitarbeiter. Die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen stehen den Mitarbeitern vom System digital und ohne Medienbrüche via Tablet zur Verfügung. Die georeferenzierte Zuordnung der gestellten Aufgaben an die jeweiligen Mitarbeiter erfolgt mittels eines Workforcemanagementsystems.

Das Lovion Modul „Meter“ kommt zur gezielten Durchführung des Turnuswechsels und der Zählerstand erfassung im Bereich Strom, Gas, Wasser und Wärme mit gleichzeitiger Dokumentation der Arbeitsschritte zum Einsatz. Die Synchronisation der Daten in die Gerätedatenbank SAP ISU wird zum großen Teil voll automatisiert durchgeführt.

Anmeldung von Netzanschlüssen, Erzeugungsanlagen und Verbrauchern sowie Inbetriebnahmen

Seit Ende 2023 ist es für den Kunden möglich alle Anmelde- und Inbetriebnahmeprozesse digital auf der Netzhomepage zu beantragen. Die Beauftragung durch den Kunden, die Steuerung der Prozess-Schritte und Dienstleister im Hintergrund läuft ebenfalls voll digital und wird von den Mitarbeitern aus dem Shared Service und dem Netzvertrieb gesteuert.

Der Vertrieb der Stadtwerke Geldern wird an keiner Stelle eingebunden und hat auch keinen Zugriff auf Daten oder Prozessschritte aus dem Hausanschlussportal.

Die Inbetriebnahmen werden seit 2023 über ein Inbetriebsetzungsportal durchgeführt. Auch hier ist ein durchgängig digitaler Weg umgesetzt worden. Eine Inbetriebnahme durchführen, kann nur ein qualifizierter Installateurbetrieb, welche bei uns oder einem anderem Netzbetreiber gelistet ist.

Die Implementierung der Anforderungen aus den Festlegungen zum § 14a EnWG mit Bezug auf die Anmeldung von Anlagen wurde im Jahr 2024 ebenfalls in das Portal überführt. Somit können die Kunden die Anlagen bei der Stadtwerke Geldern Netz GmbH melden, die unter den § 14a EnWG in Verbindung mit den entsprechenden BNetzA Festlegungen fallen sowie die entsprechenden Auswahlentscheidung treffen.

KOMBI HAUSANSCHLUSS

Schon vor Baubeginn sollten Sie gemeinsam mit Ihrer Architektin oder Ihrem Architekten und Ihrer Installateurin oder Ihrem Installateur einige Dinge klären, die später für den Netzanschluss wichtig sind. Einige Information haben wir für Sie in unserem Netzanschlusshaft zusammengefasst. Notwendig für die Anfrage des Netzanschlusses sind:

- Lageplan im Maßstab 1:500 (ggf. im Maßstab 1:1000) mit eingezeichnetem und bemaßtem Gebäude.
- Grundrissplan aus dem die Lage des Anschlusses (gemäß DIN 18012) ersichtlich ist
- Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümer, falls Sie nicht der Grundstückseigentümer sind.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen um Ihre Hausanschlusssanfrage an uns zu richten:



Willkommen! Wie lautet die Postleitzahl des Hausanschlusses?

Weiter →

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stromnetzanschluss bis 30 kW ...	1.243,55 €
▼		Zusatzoptionen (0)	0 €
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gasnetzanschluss bis 15m	1.216,18 €
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Trinkwasserhausanschluss bis 1...	1.093,54 €
▼		Zusatzoptionen (0)	0 €

Abbildung : Hausanschluss-Prozess

Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der SWG Netz sind Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der SWG Netz angeschlossen wurden bzw. werden. Zu den Ladesäulenbetreibern gehört die SWG, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen im Eigentum der SWG. Die SWG Netz selbst ist weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen.

PV-Anlagen

Die SWG Netz betreibt und besitzt keine eigenen Photovoltaik-Anlagen.

Speicheranlagen

Es stehen keine Speicheranlagen im Eigentum der Stadtwerke Geldern Netz GmbH oder werden durch diese betrieben.

Krisenvorsorge Gas

Am 30. März 2022 wurde die Frühwarnstufe (erste Stufe) des Notfallplans Gas durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgerufen. Dadurch wurde auf eine Möglichkeit zur Verschlechterung der Erdgasversorgungssituation hingewiesen und ein interdisziplinäres Krisenteam durch das BMWK einberufen. Am 23. Juni 2022 wurde daraufhin die Alarmstufe (zweite Stufe) des Notfallplans Gas ausgerufen. Wie bereits in der ersten Stufe werden weiterhin marktbasierende Maßnahmen in der Alarmstufe

eingesetzt, um die Erdgasversorgung insbesondere für geschützte Kunden sicherzustellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat die seit dem 23. Juni 2022 geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland aufgehoben. Seit dem 1. Juli 2025 gilt die Frühwarnstufe. Die Gasversorgung in Deutschland ist zurzeit stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein. Die Bundesnetzagentur beobachtet und bewertet die Lage fortlaufend und informiert die Netzbetreiber stetig über Veränderungen der Maßnahmen bezüglich der Versorgungssituation in Deutschland und Europa.

Reichen im Fall eines Engpasses, die durch die Fernleitungsnetzbetreiber einzuleitenden Schritte nicht aus, sind die Verteilnetzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung berechtigt und verpflichtet, sämtliche Ein- und Ausspeisungen in ihrem Erdgasnetz den Erfordernissen anzupassen.

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen.

Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH kann von den Netzkunden, die nicht zu den geschützten Kunden zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezugs verlangen oder diese vorübergehend abschalten. Die Auswahl des Kreises nicht geschützter Kunden erfolgte nach den sachlichen Kriterien des § 53a EnWG und den Hinweisen der BNetzA. Dabei spielte die Lieferantenzuordnung keine Rolle.

Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, muss die Abschaltmenge auf die Kunden aufgeteilt werden. Die Stadtwerke Geldern Netz GmbH verteilt diese Reduktionsaufforderungen je Ausspeisezone sachgerecht und diskriminierungsfrei. Im Falle einer Gasmangellage nutzt die Stadtwerke Geldern Netz GmbH das „Krisenportal Gas“, eine webbasierte Anwendung für die Kommunikation mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Die Kunden, Lieferanten werden schriftlich per E-Mail über erforderliche Maßnahmen informiert.

Notversorgung

Es gibt der der SWG Netz GmbH keine Kunden, die in die Notversorgung gekommen sind.

Wasserstoff/Wasserstoffkernnetz

Aktuell haben wir uns lediglich intern mit den Themen Wasserstoff auseinandergesetzt. Konkrete Planungen gibt es nicht, daher betrifft uns das Thema im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aktuell nicht.

Wärmewende / Kommunale Wärmeplanung

Die Stadt Geldern hat die kommunale Wärmeplanung noch nicht durchgeführt. Darum sehen wir im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung aktuell keinen Handlungs- und Berichtsbedarf. Das wird sich vermutlich in den kommenden Jahren ändern.

Datenschutz

Im Hinblick auf die Komplexität der Datenschutz-Grundverordnung haben wir uns dazu entschieden, unsere Interessen von einem externen Datenschutzbeauftragten wahrnehmen zu lassen.

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Mit der Anpassung auf die EU-DSGVO wurden diese Anforderungen an einen restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten im Netz nicht wesentlich geändert.

Bei der Einbindung von Dienstleistern, die für mehrere Marktteilnehmerrollen tätig sind, unterstützt die gesetzlich erforderliche vertragliche Vereinbarung zur Datenverarbeitung ausschließlich zu Zwecken und auf Weisung des Auftraggebers, dass auch Unbundlinganforderungen berücksichtigt werden.

KI (Künstliche Intelligenz) wurde im Berichtszeitraum im Unternehmen noch nicht eingesetzt. Die Mitarbeitenden wurden jedoch bereits über Risiken, Datenschutz und Sicherheitsbedenken informiert und geschult.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling

Als Netzbetreiber trägt die SWG Netz die Verantwortung über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes und sorgt auch auf der IT-Ebene dafür, dass das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, welches nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der SWG Netz sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitenden erfolgt durch den eigenen Personalbereich der Muttergesellschaft. Des Weiteren erfolgt davon unabhängig eine Bereinigung der Zugriffsrechte von Usern, die drei Monate lang nicht mehr aktiv auf das System zugegriffen haben. Diese müssten dann bei Bedarf eine neue Zulassung beantragen.

Die SWG nutzt die umfangreiche SAP-Systemlandschaft des Rechenzentrums rku.it GmbH in Herne und ist darüber hinaus auch Gesellschafter. Die rku.it GmbH verarbeitet für über 5 Millionen Messlokationen Daten und stellt auch die Software für den Bereich

Rechnungswesen und Personalabrechnung zur Verfügung. Die Programme sind so aufgebaut, dass das informatorische Unbundling zu 100% sichergestellt ist.

Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf unzureichende Veröffentlichungspflichten erhalten.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Regulierungsbehörden Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Auch von Mitarbeitenden oder anderen Personen wurden keine Beschwerden herangetragen.

Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden stichprobenartige Kontrollen und Überwachungen zur Einhaltung der Gleichbehandlung im Zuge unseres Gleichbehandlungsmanagements durchgeführt. Dabei kamen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter/innen in Betracht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Die Überprüfungen ergaben, dass keine Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms durch Mitarbeiter/innen bestanden.

Neben der Überwachung werden auch die Hinweise der Mitarbeitenden vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeitenden kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantreten.

II. Schulungskonzept

Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden im Berichtszeitraum Schulungsunterlagen für alle Mitarbeitenden bereitgestellt. Die Schulung per Online-Portal wird im Zweijahresrhythmus von allen Mitarbeitenden wiederholt. Es haben alle Mitarbeitenden fristgerecht die Schulungsunterlagen zu bestätigen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden das Gleichbehandlungsprogramm lesen, kennen und verstehen.

Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im März 2024, Februar 2025 und Februar 2026 an Schulungen des Vereins "Die Netzwerkpartner" in Kooperation mit Westenergie teilgenommen. Weiterhin wurden Informationen und Unterlagen von Verbänden/Kooperationspartnern (u.a. EVU/rhenag legal, Becker Büttner Held/AG REGTP), von Mitarbeitenden des Rechenzentrums sowie aus dem Internet verwendet

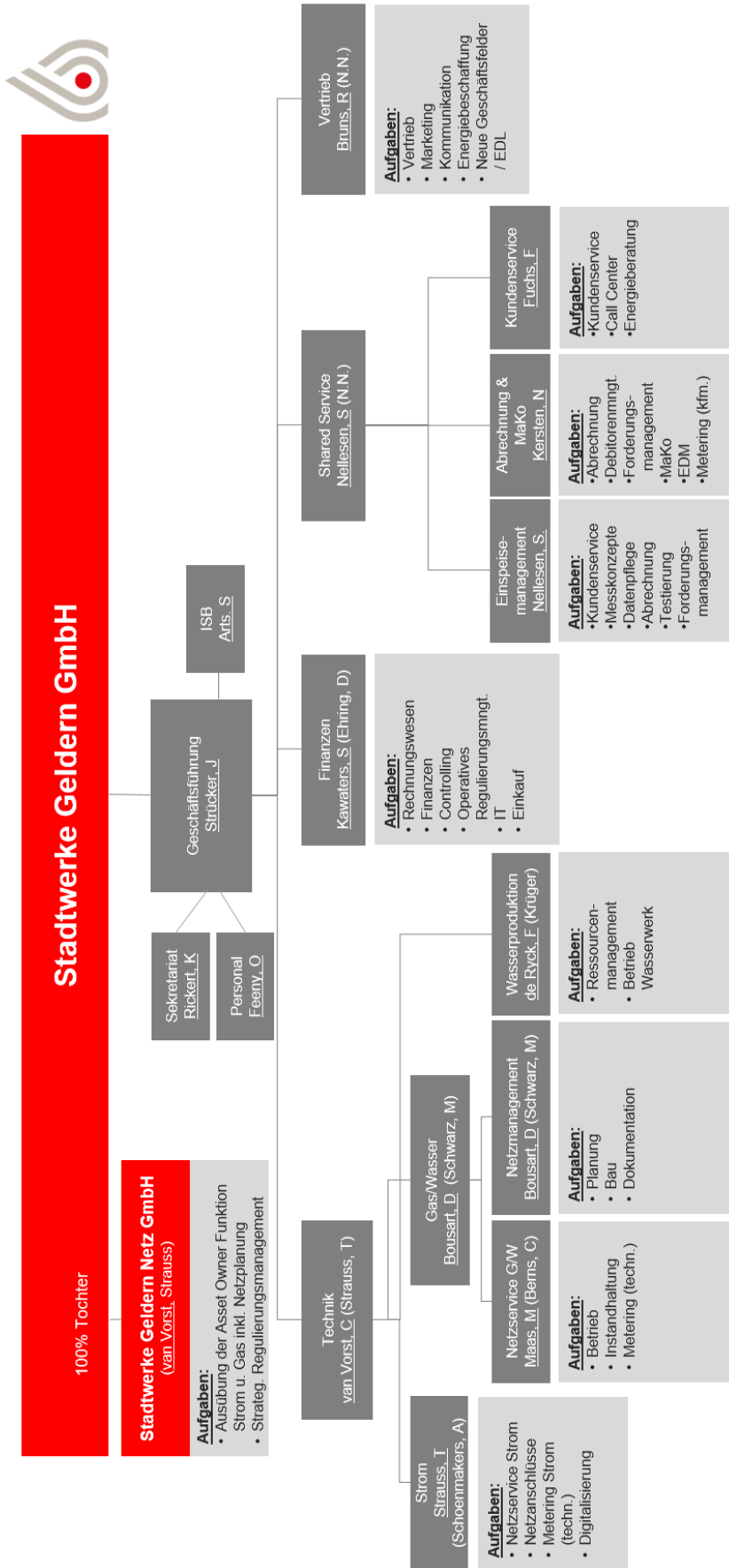
Der Gleichbehandlungsbeauftragte der
Stadtwerke Geldern GmbH und
Stadtwerke Geldern Netz GmbH

Geldern, 27.03.2026



Karsten Schröter

Organigramm Stadtwerke Geldern GmbH



Strücker/ 30.10.2025